



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: vierteljährlich 15.-- DM

Nr. 20

Bayreuth, den 3. August 2000

16.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bleyer" Vom 25. Juli 2000

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) geändert durch § 5 des BayUVPRLUG vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹ Der westlich von Heinersreuth gelegene Umlaufberg "Oberer Bleyer" wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Oberer Bleyer" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.² Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,5 ha.

§ 2 Schutzbereichsgrenzen

- (1) ¹ Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden von der Gemeindeverbindungsstraße "Dörnhofer Straße" und im Süden durch das Baugebiet "Bleyer" eingegrenzt.² Es umfasst die Grundstücke Flurn. 334, 339, 341/2, 341, 342, 343, 344 und 427 der Gemarkung Heinersreuth, Gemeinde Heinersreuth.
- (2) ¹ Das Landschaftsschutzgebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 25000 und 1 : 5000 eingetragen.² Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.³ Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 5000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es:

1. Die Vielfalt, typische Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren und die Verzahnung von Wiesen, Wäldern und landschaftlichen Kleinstrukturen als ökologische Einheit von besonderer Bedeutung zu erhalten.

2. Die artenreichen Lebensgemeinschaften der dort natürlich vorkommender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand und als Teil in einem Verbund von Lebensräumen durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und weiter zu entwickeln.
3. Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben und eine besonders vielgestaltige, abwechslungsreiche Erholungslandschaft für die Allgemeinheit mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
3. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen,
4. Leitungen zu verlegen sowie Masten zu errichten; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverteilung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen,

die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen,

5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport- und Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder zu ändern,
7. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
8. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder im Rahmen der Erholungsnutzung Feuer zu entzünden,
9. Pflanzen und Tiere auszubringen, die in der näheren Umgebung des Landschaftsschutzgebietes nicht natürlich vorkommen,
10. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
11. landschaftsbestimmende und für den Naturhaushalt bedeutsame Elemente, wie Einzelbäume, Gehölzbestände und Hecken außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,

Inhalt:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bleyer"

12. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen und Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge oder Modellflugzeuge aller Art zu errichten,

13. Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten,

14. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen.

(2) Unberührt bleibt die Ausnahme- pflicht für verändernde Maßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Bay- NatSchG; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 11,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
3. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen und Wegen sowie Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen und Wegen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung,
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Be- und Entwässerungsanlagen und Drainagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Weg- markierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen,
7. die von der unteren Naturschutzbe- hörde angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflege- maßnahmen.

§ 7 Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicher- heitsleistung verlangt werden.

§ 8 Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Bayreuth - untere Naturschutzbehörde - zuständig.

(2) Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhundert- tausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr- lässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnis- pflichtige Maßnahme ohne die er- forderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhundert- tausend Deutsche Markt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr- lässig einer vollziehbaren Nebenbe- stimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Bayreuth zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschafts- schutzgebiet "Bleyer") vom 10.02.1955 (Abl. Nr. 3 Seite 14 vom 14.02.1955) geändert durch Verordnung des Landkreises Bayreuth vom 11.02.1977 (Abl. Nr. 6 S. 14) außer Kraft.

Bayreuth, den 25. Juli 2000
Landratsamt
Dr. Dietel
Landrat

Landratsamt Bayreuth

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz Kto.-Nr. 570 001 206, BLZ 773 501 10
Postbank Nürnberg Kto.-Nr. 198 10-85 1, BLZ 760 100 85

Besuchszeiten:

ohne Kfz.-Zulassungsstelle/Zahlstelle: nur Kfz.-Zulassungsstelle/Zahlstelle:

Montag - Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr	Montag - Mittwoch:	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr	Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr		14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr	Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Vereinbaren Sie deshalb für Ihre Vorsprache möglichst einen Termin.

Terminvereinbarungen in der Kfz.-Zulassungsstelle sind leider nicht möglich.



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

send Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein nach dieser Anordnung getroffenes Verbot zuwiderhandelt."

3. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiese östlich von Heinersreuth" vom 3. März 1993 (ABIS. 23) und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiese bei Gesees" vom 3. März 1993 (ABIS. 21) werden wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "fünzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünzigtausend Euro" ersetzt.
b) In § 6 Abs. 3 werden jeweils die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" und die Worte "zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.

4. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" vom 2. November 1994 (ABIS. 90), die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Doline nördlich von Döberschütz" vom 20. Juni 1997 (ABIS. 41) und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Vorlahm" vom 1. März 1999 (ABIS. 47) werden wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünzigtausend Euro" ersetzt.

5. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Laub- und Mischwälder am Leutberg" vom 25. September 2000 (ABIS. 89) wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünzigtausend Euro" ersetzt.
b) In § 6 Abs. 3 werden die Worte "fünzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" und die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 6. Dezember 2001
Landratsamt
Dr. Dietel
Landrat

2/22-173

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 1 0, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791 -1 -U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Änderung von Landschaftsschutz- gebietsverordnungen

1. Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschaftsschutzgebiet "Lüchau-graben") vom 27. Januar 1955 (ABIS. Nr. 2 vom 7. Februar 1955), geändert durch Verordnung des Landkreises Bayreuth vom 11. Februar 1977 (ABIS. 14)

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Ausnahme nach § 5 nicht nachkommt."

2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schobertsberg" im Landkreis Bayreuth vom 1. Juni 1980 (ABIS. 115)

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünzigtausend Euro" ersetzt.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der

Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 nicht nachkommt."

- c) Absatz 3 wird gestrichen

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bleyer" im Landkreis Bayreuth vom 25. Juli 2000 (ABIS. 75)

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünzigtausend Euro" ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünzigtausend Euro" ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 12. Dezember 2001

Landratsamt

Dr. Dietel

Landrat

2/20 - 082

Übungen der Bundeswehr

In der Zeit vom 07.01. bis 28.03.2002 finden Gefechtsübungen der Bundeswehr u.a. im Landkreis Bayreuth statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IVA 2, München.

Bayreuth, den 13. Dezember 2001

Landratsamt

i.A.

Fein

Regierungsdirektor